

## Neue Zertifizierungsanforderungen für den Umgang mit Kältemitteln

Referentin: Roswitha Böhrer

2



BUNDESFAHRSCHULE  
KÄLTE - KLIMA - TECHNIK

INNOVATIV, INDIVIDUELL UND IMMER FÜR SIE DA



### Was bedeutete Zertifizierung von Personen bisher?

Seit 2008 wird die Zertifizierung für natürliche Personen für Arbeiten an Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen gefordert.

Bislang (laut alter F-Gase-Verordnung) gab es vier verschiedene Zertifikate:

- Kategorie I: für alle Tätigkeiten an Anlagen mit F-Gasen
- Kategorie II: für alle Tätigkeiten an Anlagen mit F-Gasen, beschränkt auf 3 kg Füllmenge
- Kategorie III: Rückgewinnung, aber nur für Anlagen bis 3 kg Füllmenge
- Kategorie IV: für Dichtheitskontrollen ohne Eingriff in den Kältekreislauf



## Die neue F-Gase-Verordnung 2024/573

- Die F-Gase-Verordnung ist am 11. März 2024 in Kraft getreten
- Artikel 10 der F-Gase-Verordnung beinhaltet wichtige Änderungen hinsichtlich der Zertifizierung von Personen:
- Die Zertifizierung wird jetzt nicht nur für Personen, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen, gefordert, sondern auch für natürliche Kältemittel
- Bestehende Zertifikate bleiben zunächst gültig
- Personen, die im Besitz eines Zertifikats (z. B. Kat I) sind, müssen bis spätestens 12.03.2029 an einem Auffrischungskurs teilnehmen.
- Im Folgenden ist eine Auffrischung alle 7 Jahre erforderlich.



## Durchführungsverordnung 2024/2215 „Zertifizierung“

- Im September 2024 ist die DVO 2024/2215 erschienen, die die Zertifizierung regelt.
- Die darin beschriebenen Zertifizierungen gelten für Personen, die stationäre Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Organic Rankine Cycles und Kälteanlagen in gekühlten Fahrzeugen installieren und reparieren sowie Dichtheitskontrollen oder Außerbetriebnahmen vornehmen.
- Die Sachkunde für Wartung oder Instandhaltung oder Reparatur von Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen ist in der DVO 2025/1893 geregelt. Die Sachkunde gemäß DVO 2024/2215 deckt aber auch Tätigkeiten an diesen Anlagen ab.



## Zertifikate für natürliche Personen

Die Durchführungsverordnung 2024/2215 sieht folgende Arten von Zertifikaten für natürliche Personen vor:

- **Zertifikat A1:** für alle Arbeiten an Anlagen mit F-Gasen und Kohlenwasserstoffen
- **Zertifikat A2:** wie A1, jedoch nur bis 3 kg Füllmenge Kältemittel, bzw. 6 kg bei hermetisch geschlossenen Anlagen
- **Zertifikat B:** für CO2-Anlagen
- **Zertifikat C:** für Ammoniak-Anlagen
- **Zertifikat D:** Rückgewinnung von F-Gasen an Anlagen bis 3 kg Füllmenge Kältemittel, bzw. 6 kg bei hermetisch dichten Anlagen
- **Zertifikat E:** für Dichtheitskontrollen ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf



## Bestehende Zertifikate

- Bestehende Zertifikate, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausgestellt wurden, bleiben vorerst unter den Bedingungen, unter denen sie ursprünglich ausgestellt wurden, gültig.
- Neu: Personen, die im Besitz eines gültigen Zertifikats sind, müssen ihr Zertifikat bis zum 12. März 2029 auf ein neues Zertifikat umstellen lassen. Danach ist eine Auffrischung alle sieben Jahre vorgeschrieben.

Bis zum 12. März 2029 gelten die nachfolgenden Entsprechungen:

- Kategorie I → Zertifikat A1 sowie B und C
- Kategorie II → Zertifikat A2 sowie B und C mit einer Füllmengenbegrenzung wie Zertifikat A2
- Kategorie III → Zertifikat D
- Kategorie IV → Zertifikat E



## Zertifikate für juristische Personen

Bisher „Unternehmenszertifikate nach § 6 ChemKlimaschutzV“

- Unternehmen benötigen, sofern es sich um juristische Personen handelt, wie bisher eine Unternehmenszertifizierung.
- Die Unternehmenszertifizierung muss neu beantragt werden, ebenfalls bis März 2029. Voraussetzung sind die neuen Zertifikate für natürliche Personen.
- Neu: Einzelunternehmen sind keine juristischen Personen. Sie benötigen künftig keine Unternehmenszertifizierung. Der Entwurf der ChemKlimaschutzV sieht aber vor, dass auch Einzelunternehmen ein Unternehmenszertifikat beantragen können.



## Ab wann werden die neuen Zertifikate ausgestellt?

- Die Schulungsinhalte wurden im Laufe des Jahres 2024 angepasst und seit 2025 erhalten alle Absolventinnen und Absolventen einer Prüfung die neuen Zertifikate A1 bzw. A1+B
- Dies gilt für Gesellenprüfung, Module und auf Wunsch auch für die Meisterprüfung.



## Bedingungen für die Umstellung vorhandener Zertifikate

- Inhaber von Zertifikaten der Kategorien I und II nach DVO (EU) 2015/2067 dürfen diese Zertifikate nur dann weiter verwenden, wenn sie bis März 2029 ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf das Niveau der Kenntnisse und Fertigkeiten bringen, die für die Zertifikate A1 bzw. A2 gemäß in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.
- Die Unterschiede zwischen Kategorie I (DVO 2015/2067) und Zertifikat A1 (DVO 2024/2215) umfassen die brennbaren Kohlenwasserstoffe, Energieeffizienz und die Inhalte neuen der F-Gase-Verordnung.
- Personen, die auch mit CO<sub>2</sub> arbeiten, benötigen zusätzlich Zertifikat B,
- Personen, die auch mit Ammoniak arbeiten, benötigen Zertifikat C



## Bedingungen für die Umstellung vorhandener Zertifikate

- Problem: die Gesetzgebung ist noch nicht abgeschlossen
- Die nationale Chemikalien-Klimaschutzverordnung, die die Umsetzung in Deutschland regelt, liegt jetzt als Kabinettsbeschluss vor. Inkrafttreten 2026
- Die ChemKlimaschutzV sieht folgende Vereinfachungen für die Umstellung von Zertifikaten vor:
  - Umstellung der alten Zertifikate auf neue Zertifikate durch Auffrischungsschulungen (ohne Prüfung)
  - Wenn praktische Erfahrung mit natürlichen Kältemitteln vorhanden ist, kann der Praxisteil der Auffrischungsschulung durch eine Selbsterklärung ersetzt werden
    - Personen, ohne ausreichende Erfahrungen mit natürlichen Kältemitteln besuchen einen Kurs mit Praxisanteil
    - Personen mit Erfahrung mit natürlichen Kältemitteln können durch Ausfüllen einer Selbsterklärung auf den praktischen Teil verzichten. Für diese Fälle sind auch Online-Schulungen möglich



## Bedingungen für die Umstellung vorhandener Zertifikate

- Bis zum Inkrafttreten der Chemikalien-Klimaschutzverordnung können die Vereinfachungen aber nicht angewendet werden.
- Eine reine Auffrischungsschulung (ohne Prüfung) genügt bis zum Inkrafttreten der ChemKlimaschutzV nicht, um ein Zertifikat der Kategorie I auf ein Zertifikat A1 umzustellen.
- Dagegen ist eine Schulung, die alle Inhalte in Theorie und Praxis abdeckt, die Zertifikat A1 (neu) von Kat I (alt) unterscheiden, und mit einer entsprechenden Prüfung (Aufstockungsprüfung) abschließt, ausreichend, da die Prüfung zur Kat I-Zertifizierung und die Aufstockungsprüfung zusammengenommen den kompletten A1-Umfang abdecken.
- Selbsterklärungen können bis zum Inkrafttreten der ChemKlimaschutzV ebenfalls nicht anerkannt werden.



## Bedingungen für die Umstellung vorhandener Zertifikate bis zum Inkrafttreten der ChemKlimaschutzV

- Die Bundesfachschule hat mehrere Seminare und Module im Programm, die die notwendigen Inhalte für eine Aufstockungsschulung beinhalten.
- Für die Aufstockung von Kat I nach A1 können beispielsweise
  - Seminar T10 **Monteurschulung für den Einsatz brennbarer Kältemittel** oder
  - Modul 5 **Fachkunde für brennbare Kältemittel**
 besucht werden.
- Für den Einsatz des Kältemittels CO<sub>2</sub> (Zertifikat B) haben wir das Modul 6 „Kälteanlagenbau mit Kohlendioxid als Kältemittel“ im Angebot.
- Diese Kurse schließen mit einer Prüfung ab. Im Anschluss kann ein neues Zertifikat oder eine Aufstockungsbescheinigung ausgestellt werden.



## Bedingungen für die Umstellung vorhandener Zertifikate nach Inkrafttreten der ChemKlimaschutzV

Nach Inkrafttreten der ChemKlimaschutzV wird es für Personen mit einem Zertifikat Kategorie I weitere Möglichkeiten geben:

- Personen mit fundierten Erfahrungen mit Kohlenwasserstoffen benötigen keine praktische Schulung, sofern sie eine Selbsterklärung abgeben. Für diesen Personenkreis können auch Online-Auffrischungsschulungen angeboten werden.
- Personen, die bereits eine Zertifizierung nach Kat I haben, können die Zertifikate B bzw. C im Rahmen einer Auffrischungsschulung erlangen.
- Für Personen, die bereits fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem Kältemittel R744 bzw. R717 haben, kann somit ein unkompliziertes Zertifizierungsverfahren angeboten werden.



## Formale Bedingungen für die Umstellung vorhandener Zertifikate

- Für die praktische Umsetzung sind wir in engem Kontakt mit den anderen Fachschulen und Innungen.
- Ein Zertifikat A1 werden wir auf Basis einer Auffrischungsschulung nur für Personen ausstellen, die von uns zertifiziert wurden.
- Alle anderen erhalten von uns eine Bescheinigung über eine Aufstockungsschulung/ Auffrischungsschulung mit der sie sich dann an die zertifizierende Stelle wenden können.



## Umweltrecht ←→ Handwerksrecht

Die Zertifizierung, die gemäß Umweltrecht gefordert wird, ersetzt nicht den anerkannten, hoch qualifizierten Bildungsabschluss des Mechatronikers für Kältetechnik, des Kälteanlagenbauermeisters oder Kälte-Klima-Systemtechnikers. Sie befähigt insbesondere nicht zu einer selbständigen Ausübung der genannten Tätigkeiten und ist somit keine Grundlage für eine Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Kälteanlagenbauer-Handwerk!

Wir konnten erreichen, dass in der ChemKlimaschutzV geregelt wird, dass dieser Hinweis auf jedem Zertifikat erscheinen muss.



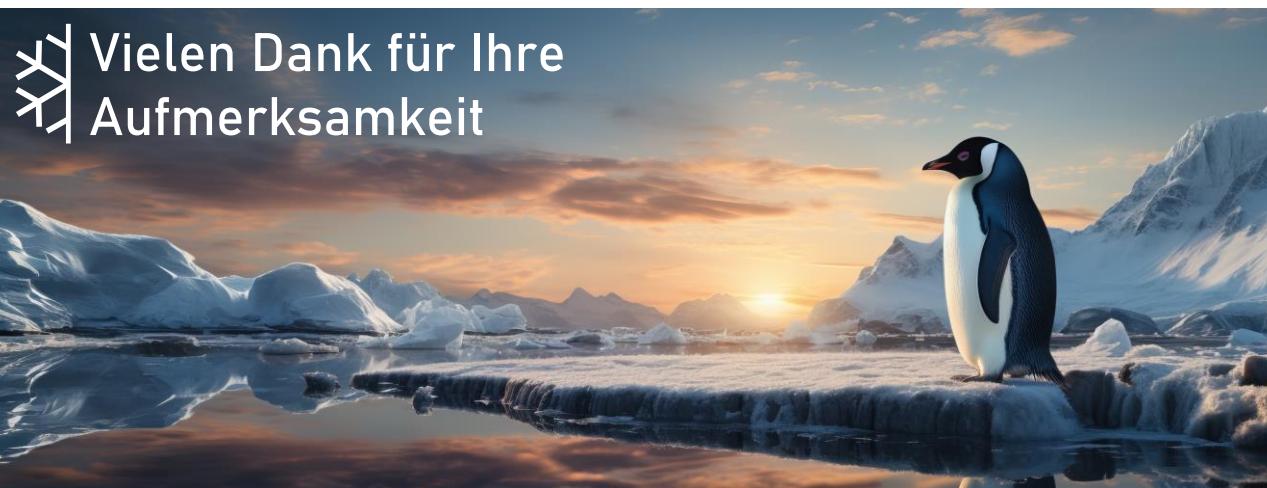
- Frage eines Kältemittelgroßhändlers
- Im letztem Politikum steht zum Thema **Chemikalien-Klimaschutzverordnung: Diese Forderungen von uns wurden umgesetzt:**
- Auch Einzelunternehmen können ein Unternehmenszertifikat beantragen, wenn sie dies möchten. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet – es genügt die Beschäftigung einer zertifizierten Person.  
Nun ist es z.Zt. so, dass wir Kältemittel nur an Unternehmen ausgeben (dürfen), die ein gültiges Unternehmenszertifikat haben.  
Wie sollte das dann in Zukunft abgewickelt werden? Wir verkaufen an Firmen und nicht an Personen.



03.12.2025

KÄLTEBLICK live - „Zertifizierung“

17



Bundesfachschule  
Kälte-Klima-Technik  
Bruno-Dressler-Straße 14  
63477 Maintal

Tel.: 06109 / 69 54 - 0  
E-Mail: [info@bfs-kaelte-klima.de](mailto:info@bfs-kaelte-klima.de)  
<http://www.bfs-kaelte-klima.de>